

Satzung zur Änderung über die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES) der Gemeinde Rudersberg vom 16.11.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. S. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2025 (GBl. 2025 Nr. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 22.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 enthält folgende Fassung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (5) Für den notwendigen Erwerb von Führerscheinen zum berechtigten Führen von Feuerwehrfahrzeugen oder Feuerwehranhängern, kann einmalig auf Antrag ein maximaler Zuschuss im Rahmen der Aufwendungen für die Pflichtstunden, Lehrmaterial, die praktische und theoretische Prüfung gewährt werden.
Über die Notwendigkeit des Erwerbs und die Anmeldung bei einer Fahrschule im Interesse der Gemeindefeuerwehr entscheidet vorab der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Kosten für Prüfungswiederholungen oder zusätzliche Fahrstunden sind selbst zu tragen.
Soll ein Führerschein nicht ausschließlich für die Zwecke der Feuerwehr, sondern für private, gewerbliche, berufliche oder andere Zwecke erworben werden, entscheidet der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Zuschusshöhe.
Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats vor Anmeldung bei der Fahrschule der Gemeindeverwaltung schriftlich zugeht. Die Prüfung einer anteiligen Rückforderung des Zuschusses bei frühzeitigem Austritt aus der Gemeindefeuerwehr, behält sich der Bürgermeister vor.
- (6) Für die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen oder die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung von Dokumenten zum Erhalt des notwendigen Führerscheins nach Absatz 5, wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt.
Der Zuschuss umfasst die nachgewiesenen Kosten der aufgeführten Aufwendungen. Bei Führerscheinen die auch beruflich, gewerblich oder für andere Zwecke genutzt werden, wird kein Zuschuss gewährt. Über die Notwendigkeit des Erhalts im Interesse der Gemeindefeuerwehr entscheidet vorab der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES) mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den 22.07.2025

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Dienstsigel